

## § 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet „CarSharing und intelligente Mobilitäts-konzepte in Ansbach (CARINA)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Ansbach.
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes. Die Entwicklung intelligenter Mobilitätskonzepte dient der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Agenda 21 und fördert somit dieses entwicklungs- und umweltpolitische Aktionsprogramm. Der Verein wird in Ansbach die Verwirklichung der Ziele der Agenda 21 durch die Verknüpfung von Öffentlichem Personennahverkehr (ÖPNV), CarSharing (d.h. gemeinschaftliches Nutzen von Autos), Rad- und Fußverkehr maßgeblich unterstützen.
- (4) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Unterstützung der Entwicklung eines mit dem ÖPNV verknüpften CarSharing-Angebotes, um ÖPNV, Rad- und Fußverkehrs zu Lasten des motorisierten Individualverkehr zu fördern. So werden Autos effektiver und ressourcenschonender (z.B. durch verringerten Kohlendioxidausstoß) genutzt.
  2. Ausweitung und Umstrukturierung des ÖPNV, so dass auch im ländlichen Raum auf das eigene Auto verzichtet werden kann.
  3. Förderung des Rad- und Fußverkehrs als umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Verkehr.
  4. Information der Bevölkerung durch Bildungsveranstaltungen zu den persönlichen, gesamtgesellschaftlichen und ökologischen Vorteilen eines Lebens ohne eigenes Auto.

## § 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jeder voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Der Verein erhebt keine Beiträge von seinen Mitgliedern.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung

auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.
- (4) der Vorstand ist verantwortlich für:
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
  5. die Buchführung,
  6. die Erstellung des Jahresberichts,
  7. die Vorbereitung und
  8. die Einberufung der Mitgliederversammlung
  9. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 7 Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  2. die Wahl der Kassenprüfer,
  3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einberufung kann per Post oder per Email erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  beschlossen werden.

## § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

## § 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ansbach oder deren Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in § 1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.

## § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung wurde am 28.09.2011 erstellt, zuletzt geändert am 21.10.2011.